

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28649, 19/29592, 19/30505 –**

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Sorgfaltspflichtengesetz) wird in § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Inland, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie für Kapitalgesellschaften, deren Satzungs- und Hauptverwaltungssitz und Hauptniederlassung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, wenn sie im Inland Waren und Dienstleistungen über einen Zeitraum von 12 Monaten anbieten oder nachfragen (Unternehmen) und die mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 2 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten.

(2) Das Gesetz gilt auch für Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, die mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 2 HGB bezeichneten Merkmale nicht überschreiten, sofern sie im Inland Waren anbieten, in den Verkehr bringen oder verarbeiten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt wurden, von den Unternehmen direkt erworben wurden und zu einer der nachstehenden Produktgruppen gehören:

1. Waren aus landwirtschaftlicher Produktion;
2. Bekleidungs- und Schuhwaren und
3. durch Bergbau gewonnene Mineralien und Gesteine.“

Berlin, den 9. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt seinen Anwendungsbereich auf in Deutschland ansässige Unternehmen und Zweigniederlassungen mit mindestens 3.000 (respektive 1.000) Beschäftigten. Das greift zu kurz.

Beim Anwendungsbereich des Gesetzes soll nicht nur auf die Zahl der Beschäftigten, sondern auch auf Bilanz oder Umsatz abgestellt werden (ähnlich UK Modern Slavery Act). Die dem Rechtsverkehr fremde und willkürlich gewählte Grenze von 3.000 bzw. 1.000 Beschäftigten, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorschlägt, wird im Änderungsantrag durch die dem Rechts- und Wirtschaftsverkehr bekannten Größenklassen des HGB ersetzt. Der Änderungsantrag beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes damit auf Unternehmen, die als große Unternehmen im handelsrechtlichen Sinne definiert werden. Das sind gem. § 267 Abs. 3 HGB Unternehmen, die jeweils mindestens zwei der drei folgenden Kategorien überschreiten: 20 Mio. Euro Bilanzsumme, 40 Mio. Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer. Damit gilt das Gesetz grundsätzlich nicht für sogenannte kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Der Änderungsantrag sieht vor neben in Deutschland ansässigen Unternehmen auch außereuropäische Unternehmen zu erfassen. Das Gesetz gilt für alle außereuropäischen Unternehmen, die ohne Satzungs- oder Hauptverwaltungssitzung oder Hauptniederlassung im Inland für ein Jahr Waren und Dienstleistungen anbieten und nachfragen (Marktprinzip). So wird Wettbewerbsgleichheit zwischen im Inland ansässigen und mit diesen im Inland konkurrierenden, aber nicht im Inland ansässigen Unternehmen hergestellt, da diese in Konkurrenz zueinander stehen und es einen Wettbewerbsnachteil für im Inland niedergelassene Unternehmen darstellen würde, wenn sie an das Sorgfaltspflichtengesetz gebunden wären, ihre Konkurrenten jedoch nicht.¹ Die Ausdehnung beschränkt sich auf Kapitalgesellschaften, da natürliche Personen und Personengesellschaften aus Drittstaaten kaum nennenswert auf dem inländischen Markt tätig sein dürften.

Das Marktprinzip findet sich auch in Art. 4 Abs. 1 des niederländischen Wet Zorplicht Kinderarbeid und Art. 54 des UK Modern Slavery Act. Auf EU-Ebene wird das Prinzip in Art. 2.3. der Anlage zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html) ebenfalls vorgeschlagen. Es findet sich als Option auch in Frage 17 des Konsultationsdokuments der EU-Kommission. Mit diesem Prinzip wird das Gesetz indes über die französische Loi de Vigilance hinausgehen, die ausschließlich für Unternehmen nach französischem Recht gilt, da sie sich auf „toute société“ im Sinne des Code de Commerce bezieht.

Da Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die in ihrem Sitzstaat vergleichbaren Regulierungen/Standards unterworfen sind, von der deutschen Regulierung ausgenommen werden müssten (europäisches Herkunftslandprinzip; keine Doppelbelastung), beschränkt sich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf außereuropäische Unternehmen. Die Privilegierung von Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten erscheint mit Blick auf den Binnenmarkt rechtssicher und in Anbetracht einer zukünftigen EU-Regelung vertretbar.

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Unternehmen der Größenkategorie der „Mittleren Unternehmen“ im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB, wenn deren Geschäftstätigkeiten besondere Risiken aufweisen, da sie bestimmte Produkte aus dem Ausland anbieten, verarbeiten oder in den Verkehr bringen. Kleine Unternehmen, d. h. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, weniger als 6 Mio. Euro Bilanzsumme oder weniger als 12 Mio. Euro Umsatzerlös werden ausgenommen. Besondere Risiken entstehen typischerweise, wenn Produkte aus Wirtschaftszweigen verwendet werden, in denen es vermehrt zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen in Ländern des Globalen Südens kommen kann. Es handelt sich um landwirtschaftliche Produktion, Bekleidung und Schuhe sowie Bergbau. Für diesen Bereich bestehen bereits branchenspezifische OECD-Leitfäden, die Hilfestellungen für die Umsetzung der Vorgaben geben. Sie liegen in Deutsch vor und sind Industrie und Wirtschaftsverbänden bekannt. Damit legt dieser Änderungsantrag einen Vorschlag vor, der sich einerseits auf besonders riskante Tätigkeitsfelder beschränkt, jedoch zugleich einen klaren Rechtsrahmen vorgibt, anhand dessen ein Unternehmen erkennen kann, ob es in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Der Vorschlag beschränkt sich zum einen auf den Direkterwerb der genannten Waren. Werden diese über den

¹ Vgl. dazu auch die Kritik der Bauindustrie: Positionspapier der BAUINDUSTRIE, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz), Stand 02/2021, S. 2.

Groß- oder Zwischenhandel bezogen, greift die Erweiterung nicht. Zum anderen werden nur Waren erfasst, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums produziert werden. So sollen übermäßige Belastungen für mittlere Unternehmen vermieden werden.

Der Staat sollte Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten unterstützen. Dabei sind die besonderen Herausforderungen von Unternehmen gemäß § 1 Absatz 2 bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen von Beratung und Unterstützung besonders zu berücksichtigen. Diesen mittleren Unternehmen sollten die Beratungs- und Unterstützungsleistungen prioritär zukommen, denn bei größeren Unternehmen ist der entsprechende Aufwand im Vergleich zum Gesamtumsatz deutlich geringer.

